



**Reglement  
über die  
Wasserversorgung  
der  
Einwohnergemeinde Gerlafingen**

---

# **Inhalt:**

- I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**
- II. ORGANISATION, AUFSICHT, VERWALTUNG**
- III. LEITUNGSNETZ**
- IV. WASSERANGABE**
- V. TARIF**
- VI. BESCHWERDERECHT**
- VII. STRAFBESTIMMUNGEN**
- VIII. GERICHTSSTAND**
- IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

# Reglement über die Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Gerlafingen

I.		ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
§ 1	Berechtigung zur Wasserangabe	<p>Die Einwohnergemeinde Gerlafingen gibt aus ihrer Wasserversorgung Wasser für öffentliche und private Zwecke ab. Sie ist allein berechtigt, auf dem Gebiete der Einwohnergemeinde Gerlafingen Wasser abzugeben.</p> <p>Ausserhalb der Bauzone besteht keine Pflicht zur Wasserabgabe.</p> <p>Diesem Reglement ist die Firma VON ROLL AG, die für das Werksareal eine eigene Wasserversorgung betreibt, nicht unterstellt.</p>
§ 2	Leistungsfähigkeit der Anlagen	<p>Die Wasserabgabe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Anlagen.</p>
§ 3	Unterbrechungen in der Wasserabgabe	<p>Unterbrechungen in der Wasserabgabe für Brandbekämpfung, Störungen im Betrieb, Reparaturen oder Arbeiten an den Anlagen berechtigen die Wasserbezüger zu keinen Entschädigungsfordernungen.</p> <p>Die Bau- und Wasserkommission ist verpflichtet, bei jedem vorübergehenden Wasserunterbruch die betroffenen Abonnenten nach Möglichkeit zu orientieren.</p>
§ 4	Hydranten	<p>Die öffentlichen Hydranten dürfen ohne spezielle Bewilligung nur von der Feuerwehr und vom Bauamt benützt werden.</p>
§ 5	Wassermangel	<p>Bei Wassermangel ist die Wasserversorgung berechtigt, die Wasserabgabe einzuschränken, ohne dass Wasserbezüger Entschädigungsansprüche an die Gemeinde stellen können.</p>
§ 6	Wasserdruck	<p>Die Gemeinde übernimmt keine Garantie für die Einhaltung eines bestimmten Wasserdruckes.</p> <p>Genügt einem Wasserbezüger der Druck im Leitungsnetz nicht oder ist dieser zu hoch, so kann er mit schriftlicher Zustimmung der Baukommission auf eigene Kosten die notwendigen Vorkehrungen zur Druckerhöhung bzw. -reduzierung treffen.</p>
§ 7	Meldung von Wasserverlusten	<p>Die Wasserbezüger sind verpflichtet, festgestellte Wasserverluste am Netz der Gemeinde unverzüglich zu melden.</p>
§ 8	Störende Apparate	<p>Die Gemeinde kann den Anschluss von Apparaten, die zu Störungen und Belästigungen führen können, verbieten.</p>
§ 9	Kontrolle der Installationen	<p>Das Personal der Wasserversorgung, sowie beauftragte Dritte haben für dienstliche Verrichtungen jederzeit freien Zutritt zu den Wasserinstallationen im Privatgrundstück.</p>

## II. ORGANISATION, AUFSICHT UND VERWALTUNG

- § 10 Organe/Aufsicht Die Oberaufsicht über die Wasserversorgung obliegt dem Gemeinderat. Ihm sind für die Aufsicht, den Betrieb und die Verwaltung folgende Organe unterstellt, deren Amtsdauer mit derjenigen des Gemeinderates zusammenfällt:
- a) Die Bau- und Wasserkommission (BK)
  - b) Der Brunnenmeister und sein Stellvertreter
- § 11 Wasser-Kommission Für die BK ist die Urnenwahl vorgeschrieben. Sie wird auf eine ordentliche Amtsdauer von vier Jahren gewählt und konstituiert sich selbst.
- Ihre Aufgaben und Rechte im Bereich der Wasserversorgung sind:
- Aufsicht über alle Anlagen der Wasserversorgung und deren Personal
  - Erteilung und Entzug einmaliger und dauernder Konzessionen
  - Kontrolle der Arbeit der Konzessionäre
- Sie beantragt dem Gemeinderat allfällige Tarifänderungen.
- § 12 Entschädigungen Die Entschädigungen sind in der DGO geregelt.
- § 13 Brunnenmeister Der Brunnenmeister ist nebenamtlicher Gemeindeangestellter. Er ist der BK direkt unterstellt.
- Die Aufgaben des Brunnenmeisters sind in einem besonderen Pflichtenheft festgelegt.
- § 14 Konzessionäre Für die Erstellung neuer Hausinstallationen, zur Vornahme von Änderungen und Reparaturen an bestehenden Anlagen sind allein die Konzessionäre berechtigt.
- Auswärtige Firmen ohne Konzession, sowie Liegenschaftsbesitzer und andere unbefugte Personen, die ohne Bewilligung der BK Arbeiten an den Hausinstallationen ausführen, werden verzeigt.
- An Installationsfirmen, die die fachlichen Voraussetzungen erfüllen, erteilt die BK auf schriftliches Gesuch hin eine einmalige oder dauernde Konzession.
- Die Konzessionäre sind verpflichtet, bei Rohrbrüchen und Defekten an Hauptleitungen, Hauszuleitungen oder Hausinstallationen sofort Hilfe zu leisten.
- Bei Ausführungen von mangelhaften Installationen oder bei groben Verstößen gegen dieses Reglement kann die BK dem fehlbaren Installateur die Konzession entziehen.

§ 15 Verwaltung Das gesamte Rechnungswesen erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. Über die Wasserversorgung wird eine besondere Werksrechnung geführt. Die Rechnung wird von der ordentlichen RPK revidiert.

Die Gebühren und Beiträge sollen so gestaltet werden, dass die Werksrechnung selbsttragend gehalten werden kann.

Insbesondere sollen sämtliche Betriebskosten der Wasserversorgung und der ARA, wie auch alle anfallenden Zinslasten und Amortisationen abgedeckt werden. Eine angemessene Reservebildung ist anzustreben.

### III.

### LEITUNGSNETZ

§ 16 Leitungsnetz Das Leitungsnetz ist eingeteilt in:  
a) Hauptleitungen  
b) Hauszuleitungen  
c) Hausinstallationen

Haupt- und Hydrantenleitungen sind Eigentum der Gemeinde.

§ 17 Hauptleitungen Über den Ausbau und die Erweiterung des Hauptleitungsnetzes entscheidet auf Antrag der BK der Gemeinderat. Die Erweiterung und der Unterhalt des Hauptleitungsnetzes gehen zulasten der Wasserversorgung.

§ 18 Hauszuleitungen Als Hauszuleitungen gelten die Leitungen von der Hauptleitung bis und mit innerkant Aussenmauer des Gebäudes. Sie sind mit einem Hauptabstellventil und einem Wassermesser zu versehen.

Die Hauszuleitungen sind durch konzertierte Fachleute nach den Weisungen und Angaben der BK zu erstellen. Massgebend hiefür sind die Leitsätze des Schweiz. Vereins der Gas- und Wasserfachmänner (SVGW). Die Hauszuleitungen sind mind. 1.10m zu überdecken. Vor dem Eindecken ist eine Abnahmeprüfung durch die BK durchzuführen. Dabei sind die Leitungen durch den Installateur mit dem Netzdruck zu prüfen und sämtliche Muffen sind zu kontrollieren.

Die Hauseigentümer tragen die Kosten für den Bau der Hauszuleitungen. Unterhalt und Reparaturen innerhalb der privaten Grundstücke gehen zulasten der Hausbesitzer, während sie im öffentlichen Strassengebiet von der Wasserversorgung getragen werden.

Das Verfügungsrecht über die Hauszuleitungen liegt bei der Gemeinde.

- § 19 Erstellen und Unterhalt von Hausinstallationen gehen zulasten des Bauberechtigten.
- Die Hausinstallationen dürfen nur durch konzedierte Fachleute erfolgen.
- Über die Erstellung und Ausführung der Hausinstallationen kann die Gemeinde spezielle Vorschriften erlassen. Die entsprechenden Installationen müssen jedoch in jedem Fall den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweiz. Vereins von Gas- und Wasserfachmännern entsprechen.

#### IV.

#### WASSERABGABE

- § 20 Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und Anschlussgebühren  
Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist obligatorisch.  
Der Grundeigentümer, bzw. Bauberechtigte hat Anschlussgebühren gemäss „Reglement über die Erschliessungsbeiträge und – gebühren“ der Einwohnergemeinde Gerlafingen zu entrichten.
- § 21 Wasserangabe an Dritte  
Jede Wasserentnahme durch Unberechtigte ist untersagt.
- § 22 Wasserabgabe  
Die Wasserabgabe erfolgt über Wassermesser.
- § 23 Wassermesser  
Die Wassermessergrosse wird von der BK festgelegt. Der Standort wird im Einvernehmen mit dem Liegenschaftsbesitzer so bestimmt, dass das Gerät gut abgelesen, kontrolliert und ausgetauscht werden kann. Lieferung, Unterhalt und Reparaturen der Messgeräte erfolgen auf Kosten der Wasserversorgung. Die Wassermesser bleiben Eigentum der Gemeinde. Private Wassermesser, die nicht den Vorschriften entsprechen, sind durch Wassermesser der Gemeinde auszuwechseln.
- Für Beschädigungen durch äussere Einflüsse wie Frost, gewaltsame Einwirkung usw. haben die Gebäude-Eigentümer aufzukommen.
- Am Wassermesser dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Schäden und Störungen hat der Abonnent unverzüglich zu melden.
- § 24 Revision auf Verlangen des Wasserbezügers  
Ein Wasserbezüger, der Zweifel über das richtige Funktionieren eines Wassermessers hat, ist jederzeit berechtigt, dessen Prüfung zu verlangen.
- Ergibt die Prüfung einen Fehler von mehr als 4%, so trägt die Wasserversorgung die Revisionskosten.
- Wenn der Wassermesser richtig funktioniert, oder der Fehler innerhalb der tolerierten Grenze liegt, hat der Verursacher die Kosten der Prüfung zu bezahlen.

§ 25	Ermittlung des Verbrauchs nach dem Vorjahresbezug	Wenn ein Wassermesser offensichtlich unrichtig anzeigt oder stehen bleibt, wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem Verbrauch im gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres unter Berücksichtigung allfälliger Änderungen im Wasserbedarf bestimmt. Zu viel oder zu wenig berechnete Beträge werden zurückvergütet oder nachgefordert.
§ 26	Ablesung	Die Wassermesser werden jährlich abgelesen.
§ 27	Revision der Wassermesser	Die Wassermesser werden alle 12 bis 15 Jahre revidiert.
<b>V.</b>		<b>TARIF</b>
§ 28	Tarif	Der Tarif für die Wasserabgabe richtet sich nach dem „Reglement über die Erschliessungsbeiträge und –gebühren“ der Einwohnergemeinde Gerlafingen.
<b>VI.</b>		<b>BESCHWERDERECHT</b>
§ 29	Beschwerdeerhebung	Der Tarif für die Wasserabgabe richtet sich nach dem „Reglement über die Erschliessungsbeiträge und –gebühren“ der Einwohnergemeinde Gerlafingen.
§ 30	Fristen	Gegen jede Verfügung, welche die BK gestützt auf dieses Reglement erlässt, kann beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.
§ 31	Rechtsgrundlagen	Beschwerden sind innert 10 Tagen nach Zustellung der angefochtenen Verfügungen oder Beschlüsse schriftlich und begründet bei der Beschwerdinstanz einzureichen.  Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.
<b>VII.</b>		<b>STRAFBESTIMMUNGEN</b>
§ 32	Bussen	Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden mit Bussen in der Kompetenz des Friedensrichters bestraft.  Die Strafbestimmungen eidgenössischer und kantonaler Gesetze bleiben vorbehalten.
<b>VIII.</b>		<b>GERICHTSSTAND</b>
§ 33	Gerichtsstand	Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Reglement mit Anhang ist Gerlafingen.
<b>IX.</b>		<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>
§ 34	Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1979 in Kraft.

§ 35

Durch dieses Reglement werden alle früheren, die Wasserversorgung betreffenden Reglemente und Verordnungen aufgehoben. Speziell betrifft dies das Reglement vom 23. Mai 1957, das samt allen Tarifen ausser Kraft gesetzt wird.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 12.01.1979

Der Ammann:

Der Gemeindegemeinder:der:

sig. Karl Schulthess

sig. Friedrich Sollberger

Genehmigt durch den Regierungsratsbeschluss Nr. 935 vom 21.02.1979

Der Staatsschreiber:

sig. Dr. Max Egger

Änderungen in den §§ 20 und 28, Streichung des Anhanges beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 1990.

Der Ammann:

Der Gemeindegemeinder:der:

sig. Roberto Zanetti

sig. Friedrich Sollberger

Genehmigt durch den Regierungsratsbeschluss Nr. 1921 vom 18.06.1991.

Der Staatsschreiber:

sig. Dr. K. Schwaller